



Einladung zur Hauptversammlung 2004

Pfleiderer Aktiengesellschaft
Neumarkt i. d. Opf.

Wir laden hiermit die Aktionäre
unserer Gesellschaft zu der
Ordentlichen Hauptversammlung ein:

Dienstag, 15. Juni 2004
um 10.30 Uhr

Hotel Hilton München Park
Am Tucherpark 7
80538 München

WKN 676 474
ISIN DE0006764749

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des für die Pfeiderer Aktiengesellschaft und den Konzern zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2003 mit dem Bericht des Aufsichtsrats

Die vorgenannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt, und auf unserer Internet-Homepage www.pfleiderer.de eingesehen werden. Jeder Aktionär erhält auf Anforderung eine Abschrift dieser Unterlagen.

2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2003 ermächtigt, bis zum 16. Dezember 2004 eigene Aktien bis zu 10 Prozent des Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung soll für den Zeitraum von 18 Monaten bis zum 14. Dezember 2005 erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 8 AktG ermächtigt, bis zum 14. Dezember 2005 eigene Aktien bis zu 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals, d. h. insgesamt 4.268.500 Aktien zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den Durchschnitt der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 5 Prozent über- bzw. unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der tagesvolu-

mengewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten zehn der Veröffentlichung des Kaufangebots vorangehenden Börsenhandelstage um nicht mehr als 25 Prozent überschreiten und nicht mehr als 5 Prozent unterschreiten.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung erworbener eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der Durchschnitt der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsenhandelstage vor der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung beschränkt sich unter Einbeziehung von Aktien, die bis zur Veräußerung der erworbenen Aktien aufgrund einer Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien nach §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, sowie von Aktien, die bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden, auf insgesamt 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft.
- c) Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, soweit dieses gegen Sachleistung zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben.
- d) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbene Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten zu verwenden, die im Rahmen des von der Hauptversammlung vom

10. Juli 2001 unter Punkt 5 der Tagesordnung beschlossenen Pfeleiderer Aktienoptionsplans ausgegeben worden sind oder zukünftig ausgegeben werden.

- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erworbene eigene Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an die Teilnehmer von Pfeleiderer Aktienoptionsprogrammen im Rahmen des von der Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 unter Punkt 5 der Tagesordnung beschlossenen Pfeleiderer Aktienoptionsplans in dem Umfang zu veräußern, wie diese Teilnehmer nach den Programmbedingungen verpflichtet sind, als Voraussetzung für die Gewährung von Bezugsrechten Aktien der Gesellschaft als Eigeninvestment zu erwerben. Der Abgabepreis darf den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Für die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gelten die vorstehenden Ermächtigungen unter lit. d) und e) für den Aufsichtsrat.
- f) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Bezugsrechten zu verwenden, die aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, die im Rahmen der von der Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 unter Punkt 9 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen gewährt bzw. auferlegt wurden.
- g) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- h) Vorstehende Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Einziehung und ihrer Wiederveräußerung oder Verwertung auf andere Weise können jeweils auch in Teilen ausgeübt werden.
- i) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird gemäß §§ 71 Abs. 1 Ziffer 8, 186 Abs. 3 und 4 AktG insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigungen zu b) bis f) verwendet werden.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 zu wählen.

Bericht zu Punkt 4 der Tagesordnung (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien) gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Nach dem zu Tagesordnungspunkt 4 der am 15. Juni 2004 stattfindenden Hauptversammlung vorgeschlagenen Beschluss soll die Pfeiderer Aktiengesellschaft erneut ermächtigt werden, gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 8 AktG bis zum 14. Dezember 2005 eigene Aktien bis zu 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals, d. h. insgesamt 4.268.500 Stückaktien, zu erwerben. Die früher bestehende, von der Hauptversammlung vom 17. Juni 2003 erteilte Ermächtigung, deren Geltungsdauer nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG auf höchstens 18 Monate beschränkt war, läuft am 16. Dezember 2004 aus. Die Ermächtigung soll daher für den Zeitraum bis zum 14. Dezember 2005 erneuert werden. Mit der neuen Ermächtigung wird die Pfeiderer Aktiengesellschaft weiterhin in die Lage versetzt, von dem Instrument des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Pfeiderer Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre insbesondere zur Bedienung des Aktienoptionsplans der Pfeiderer Aktiengesellschaft zu realisieren.

Der Erwerb erfolgt grundsätzlich über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre. Dadurch wird bei dem Erwerb eigener Pfeiderer Aktien der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53 a AktG gewahrt.

Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Hierdurch wird das Grundkapital der Pfeiderer Aktiengesellschaft herabgesetzt oder der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht. Ferner können die eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Pfeiderer Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 8 Satz 5 AktG sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern darf. Voraussetzung ist, dass die eigenen Pfeiderer Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In dem Beschlussvorschlag ist festgelegt, dass der in diesem Sinne maßgebliche Börsenkurs der Mittelwert der nach dem Handelsvolumen gewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel während der letzten drei Börsenhandelstage vor der Veräußerung der Pfeiderer Aktien ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die Interessen der Aktionäre der Pfeiderer Aktiengesellschaft nicht durch zufällige Kursbildungen beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit der Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Die mit der Ermächtigung eröffnete Möglichkeit, bei der Weiterveräußerung der erworbenen eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, dient dem Interesse der Pfeiderer Aktiengesellschaft, in geeigneten erforderlichen Fällen Pfeiderer Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder zur Einführung der Pfeiderer Aktien an Auslandsbörsen zu verwenden. Die Pfeiderer Aktiengesellschaft erhält durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses die erforderliche Flexibilität, sich aufgrund einer günstigen Börsensituation bietende Gelegenheiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen, ohne den zeit- und kostenaufwendigen Weg einer Bezugsrechtsemission beschreiten zu müssen.

Ferner sollen der Vorstand und bei Ausgabe der Aktien an Mitglieder des Vorstands der Aufsichtsrat ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft zur Bedienung von Bezugsrechten, die im Rahmen des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 beschlossenen Pfeiderer Aktienoptionsplans für Führungskräfte ausgegeben wurden oder werden, zu verwenden und darüber hinaus eigene Aktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft an die Teilnehmer von Aktienoptionsprogrammen zu veräußern, soweit die Teilnehmer nach den Programmbedingungen verpflichtet sind, als

Voraussetzung für die Gewährung von Aktienoptionen Pfeleiderer Aktien als Eigeninvestment zu erwerben. Dabei darf der Abgabepreis den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Diese Wiederausgabermächtigung legt den Kreis der Personen, an die die Pfeleiderer Aktien veräußert werden können, abschließend fest. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist infolge dieser Festsetzung zwingend ausgeschlossen.

Im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung 2001 wurde der Pfeleiderer Aktienoptionsplan für die Führungskräfte erläutert und beschlossen. Die Möglichkeit, eigene Aktien der Pfeleiderer Aktiengesellschaft in Erfüllung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten zu gewähren, ist ein geeignetes Mittel, einer bei Erfüllung der Bezugsrechte mit aufgrund des bedingten Kapitals neu geschaffenen Aktien eintretenden Verwässerung des Kapitalbesitzes und des Stimmrechts der Aktien entgegenzuwirken. Ob und in welchem Umfang von der Ermächtigung zur Ausgabe eigener Aktien bei der Erfüllung der Bezugsrechte Gebrauch gemacht wird oder stattdessen neue Aktien aus dem bedingten Kapital ausgegeben werden, entscheidet der Vorstand und im Fall der Ausübung des Bezugsrechts durch ein Mitglied des Vorstands der Aufsichtsrat, die sich dabei vom Interesse der Aktionäre und der Pfeleiderer Aktiengesellschaft leiten lassen.

Darüber hinaus soll der Vorstand ermächtigt sein, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Bedienung von Bezugs- und Umtauschrechten der Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, die von der Pfeleiderer Aktiengesellschaft aufgrund der von der Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 unter Punkt 9 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden. Soweit die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss das bedingte Kapital nach § 4 Abs. 3 der Satzung nicht in Anspruch genommen werden. Die Interessen der Aktionäre werden durch diese zusätzliche Möglichkeit daher nicht berührt.

Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Pfeleiderer Aktien auch verwendet werden, um mit ihnen als Gegenleistung Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Dadurch wird die Pfeleiderer Aktiengesellschaft in die Lage versetzt, in

geeigneten Fällen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen nicht nur durch Zahlung eines Kaufpreises in bar, sondern auch im Wege einer Gegenleistung durch Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Dadurch werden die liquiden Mittel der Pfeiderer Aktiengesellschaft geschont und der Umfang einer möglichen Kaufpreisfinanzierung verringert. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über die Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

TEILNAHME

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre unserer Gesellschaft berechtigt, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis Dienstag, 8. Juni 2004 bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich bei der Pfeiderer Aktiengesellschaft schriftlich anmelden unter:

- Pfeiderer Aktiengesellschaft
Hauptversammlung 2004
Ingolstädter Straße 51
92318 Neumarkt
- per Telefax-Nummer 0 91 81 / 28 - 6 06
- per E-Mail unter Hauptversammlung2004@pfeiderer.com

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären auch in diesem Jahr an, einen weisungsgebundenen Mitarbeiter der Gesellschaft bereits vor der Hauptversammlung mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigungen und die Weisungen hierzu können schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch unter der oben genannten Adresse, Telefax-Nummer bzw. Internet-Adresse übermittelt werden. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter www.pfleiderer.de einsehbar.

Die Einberufung zur Hauptversammlung am 15. Juni 2004 einschließlich der Tagesordnung sowie die Unterlagen zur Anmeldung bzw. Vollmachtserteilung wird die Gesellschaft an die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre übersenden.

Neumarkt, im Mai 2004

Der Vorstand

Mitteilung gemäß § 128 Abs. 2 AktG:

Folgende Kreditinstitute gehörten dem Konsortium an, das die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Pfeleiderer AG übernommen hat:

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Bayerische Landesbank

Dresdner Kleinwort Wasserstein

DZ Bank AG

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 5. Mai 2004 bekannt gemacht. Die Einladung und die als Einberufung ausliegenden Unterlagen können auch im Internet unter www.pfleiderer.com eingesehen werden.



**Hauptversammlung 2004:
Hilton München Park, Am Tucherpark 7, 80538 München**

Aufgrund der begrenzten Parkmöglichkeiten empfehlen wir Ihnen, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Aus dem Finanzkalender 2004

4. Mai 2004
Drei-Monats-Bericht 2004

10. August 2004
Sechs-Monats-Bericht 2004

15. Juni 2004
Hauptversammlung

2. November 2004
Neun-Monats-Bericht 2004

Kontakt

Pfleiderer AG
Ingolstädter Straße 51
92318 Neumarkt

Tel.: 0 91 81/28-80 44

Fax: 0 91 81/28-6 06

E-Mail: Hauptversammlung2004@pfleiderer.com

www.pfleiderer.de